

Die Meinung der Minorität, der Abgg. Meißel und Hänischel, hat sich dem entgegen dahin ausgesprochen, daß dem Staate nicht angefohlen werden könne, zum Schutz für das Eigenthum des Einzelnen Militärmacht zu gewähren, weil sonst jeder andere Staatsbürger einen gleichen Anspruch auf einen solchen Schutz zu machen berechtigt sein würde.

Staatsminister v. Bezschwitz: Ich muß mir erlauben, einige Erläuterungen zu geben, wodurch vielleicht ein Mißverständnis gehoben werden wird. Der Präsentstand der Mannschaft gründet sich auf die in dem Bundesbeschlusse enthaltenen Vorschriften, und es ist klar, daß diese Vorschriften sich bloß auf rein militärische Zwecke beziehen können, indem die innern Bedürfnisse eines jeden Staates nicht Angelegenheit des Bundes sein können. Es wird nicht verkannt, und kann nicht verkannt werden, daß es eine der ersten Pflichten des Militärs sei, die innere Sicherheit des Staates zu erhalten, und es kann auch nicht die Frage entstehen, ob, so lange Mannschaften vorhanden sind, es auch auf den Antrag der Behörden gegeben werden wird; auch ist nicht allein zur Zeit der Unruhen, sondern auch zu der der Cholera das ganze Militär versammelt gewesen. Auch werden bereits zu nicht militärischen, sondern der innern Verwaltung angehörenden Zwecken täglich 850 Mann verwendet. Die Garnison in Dresden ist genau darauf berechnet, was der Bedarf der Mannschaft für den Dienst sei; in militärischer Beziehung ist dieser auf das Möglichste beschränkt worden, indem unter andern die sogenannten Ehrenposten bis auf 3 eingezogen wurden. Es kann also die Garnison zu Dresden zu einem außerordentlichen Commando nichts geben. Derselbe Fall findet in Leipzig statt, wohin auf Antrag des dasigen Regierungscommissars noch Verstärkung aus einer andern Garnison geschickt wurde. Es bleiben also nur noch die beiden Regimenter, welche in Zwickau, Schneeberg, Bauhen und Bittau garnisonirt sind, übrig; auch haben diese bereits mehrere solche Commandos übernommen. Allein ein Bataillon hat nicht mehr als 100 präsenle Mannschaft, also die 6 Bataillons nur 600 Mann, von welchen der gewöhnliche Dienst und manche außerordentliche, wie z. B. die Bewachung des Landesarbeitshauses in Zwickau bestritten werden muß, und es geht daraus hervor, daß eine große Anzahl von dieser Mannschaft zu auswärtigen Diensten nicht beordert werden kann. Dessenungeachtet ist vom Kriegsministerium eine genaue Erörterung angestellt worden, wie viel Mannschaft übrig bleibe, um noch zu andern Zwecken gegeben werden zu können, und es ist Seiten der Commando-Behörden alles hierzu Thunliche möglichst bereitwillig geschehen. Uebersteigt aber die Zahl, welche verlangt wird, die hierdurch bedingte Leistungsfähigkeit, so kann das Kriegsministerium diesen Mehraufwand auf sein Budget nicht übernehmen, da es dazu keine Mittel hat, auch die Nothwendigkeit in einzelnen Fällen zu beurtheilen nicht vermag. Es hat also mit den andern Ministerien eine Uebereinkunft in der Art getroffen, daß, wenn von einem Ministerium eine den Etat übersteigende Anzahl Militär gefordert wird, dieser extraordinaire Aufwand auf das Budget dieses Ministeriums, von welchem die Hilfe verlangt wird, gesetzt wird. Es wird dieß der verehrten Kammer auch

bei dem Budget noch näher bekannt werden. Obiger Ansicht gemäß zerfallen die Commandos überhaupt in 4 Kategorien: 1) solche, welche für rein militärische Zwecke verwendet werden. Diese müssen aus dem Etat des Krieges besoldet werden; 2) solche, welche zu rein policeilichen Zwecken verwendet werden; diese werden, so lange der präsenle Etat zureicht, ohne Entschädigung an das Ministerium des Innern überwiesen, und nur, wenn dadurch ein Mehraufwand entsteht, wird eine Rechnung darüber dem Ministerium des Innern zur Uebernahme auf das Budget zugefertigt. Die 3. Kategorie betrifft die auf den Schutz der königl. Forsten verwendete und vom Finanzministerium besonders verlangte Mannschaft. Diese wird von letzterem Ministerium jederzeit aus dessen Etat bestritten. 4) solche, welche zum Privatschutz bestimmt ist. Da sie nur zu policeilichen Zwecken nöthig sein kann, sind desfallige Gesuche nun an das Ministerium des Innern zu richten. Dieses allein hat zu beurtheilen, ob hierbei landespoliceiliche oder nur Privatrücksichten vorwalten und es besteht also darin ein Mißverständnis, als ob das Kriegsministerium in dem vorliegenden Fall eine besondere Leistung gefordert hätte. Es kann diesem ganz gleich sein, ob das Ministerium des Innern den Mehraufwand auf sein Budget übernehmen, oder es den Privaten angefohlen wissen will, das Kriegsministerium kann nichts thun, als die Mannschaft der requirirenden Behörde zu übergeben. Was die Beantwortung dieser Frage über den vorliegenden Fall anlangt, so wird der anwesende Regierungscommissar als Präsident der Landesdirection darüber die beste Auskunft ertheilen können. Uebrigens muß ich bemerken, daß mehrere Privaten bereits um diesen Forstschutz eingekommen und erbötig sind, zu bezahlen, was verlangt wird; würde aber nur die Kost bestritten, so muß ich wohl glauben, daß, wenn die Besitzer größerer Güter vielleicht 6 bis 8 Mann verlangen, dieses die Lasten sehr bedeutend vermehren würde, und ich weiß nicht, ob die Kammer unter solchen Verhältnissen ihre Zustimmung zu geben geneigt ist.

Abg. Adler: Nach dieser Erklärung glaube ich, ist die Sache so zergliedert, daß nicht nöthig sein dürfte, noch etwas hinzuzusetzen. Die Sache hat sich durch das Ueberhandnehmen der Forststrelve so gestaltet, daß kein Eigenthümer mehr im Stande ist, sich zu schützen, und wenn selbst ganze Gemeinden zusammentreten würden, so könnten sie doch nichts ausrichten. Die vielfachen Klagen werden beweisen, daß dieses Uebel zu einem allgemeinen landespoliceilichen Gegenstande geworden ist; und aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, dem Uebel abgeholfen werden muß. Wenn das der Fall ist, so kann ich den Forstschutz durch Militär nicht gerade als ein solches Mittel ansehen, wodurch dem Uebel gänzlich abgeholfen wird; es ist lediglich ein Palliativ, was für den Augenblick schützen kann, aber der Grund wird nicht gehoben. Daß die Rechtspflege nicht hinreicht, ist richtig, aber daraus, daß die Armuth über Hand nimmt, entspringt dieses Uebel. Darauf muß also das Augenmerk gerichtet sein; wir müssen das Bettelwesen berücksichtigen, und es müssen Anstalten getroffen werden, wodurch der Arme seinen Unterhalt findet, und zugleich dem Holzmangel abgeholfen